

# Autismus im Jugendalter - Sozialrecht / Behindertenrechte

Referent: Rechtsanwalt Lars Mittelmann  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

# Gesetzesdschungel



# Gesetzesdschungel

- Sozialgesetzbücher I bis XII mit

## 2.345 (!) Paragraphen

- Sozialgerichtsgesetz (SGG)
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)
- UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
- und, und, und....

# Überblick

1. Grad der Behinderung und Merkzeichen
2. Sozialrechtliche Zuordnung
3. Heilpädagogische Leistungen und Frühförderung
4. Kindergarten
5. Eingliederungshilfe
6. Autismustherapie
7. Schule
8. Berufsausbildung
9. Wohnen
10. Pflegeversicherung
11. Persönliches Budget
12. Verfahrensfragen

# 1. Grad der Behinderung / Merkzeichen

# 1. Grad der Behinderung (GdB)

- Bemessung nach SGB IX und Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)
- Hier entscheidend: Ziff. 3.5.1 VersMedV für den frühkindlichen Autismus, atypischen Autismus und Asperger-Syndrom
- Differenzierung nach Ausmaß der sozialen Anpassungsschwierigkeiten in 4 Stufen:

# 1. Grad der Behinderung (GdB)

- 1. Stufe: keine sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdB 10-20
- 2. Stufe: leichte soziale Anpassungsschwierigkeiten: GdB 30-40
- 3. Stufe: mittlere soziale Anpassungsschwierigkeiten: GdB 50-70
- 4. Stufe: schwere soziale Anpassungsschwierigkeiten: GdB 80-100

# 1. Grad der Behinderung (GdB)

- Bestimmung des Ausmaßes sozialer Anpassungsschwierigkeiten:
- In welchem Umfang ist Integration in Lebensbereiche (Regel-KiTa, Regel-Schule, allgemeiner Arbeitsmarkt, häusliches Leben etc.) nur durch Unterstützung wie Integrationshelfer, Eingliederungshilfe möglich bzw. gar nicht möglich ?



# 1. Grad der Behinderung (GdB)

- Regelfall bei Autismus / Asperger-Syndrom:
- bis Vollendung 18. Lebensjahr: mindestens GdB von 50
- nach Vollendung 18. Lebensjahr: konkrete Prüfung

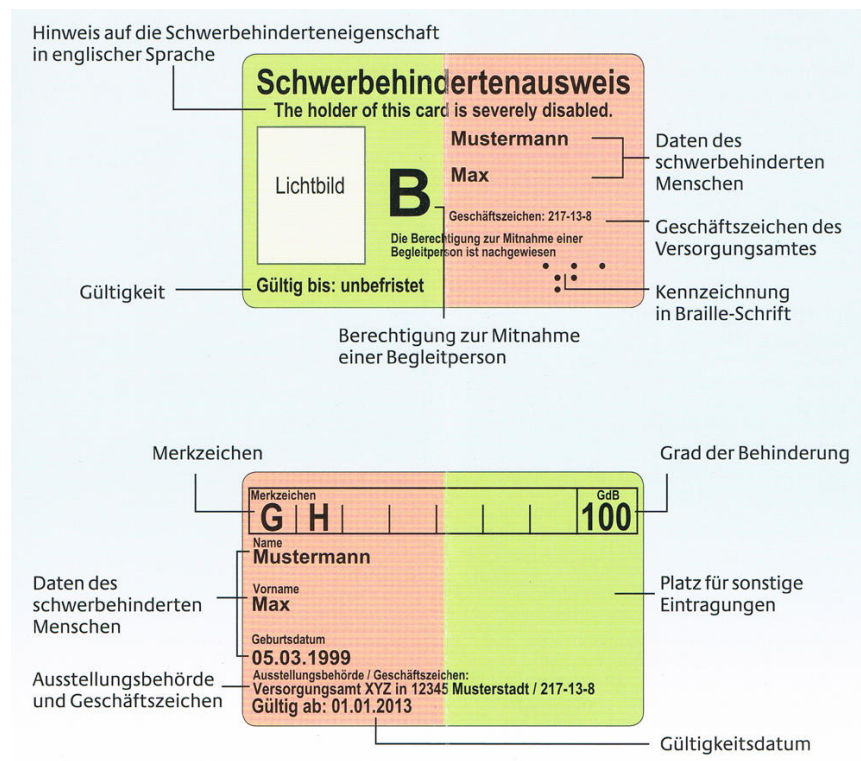
# 1. Grad der Behinderung (GdB)

- Erst ab einem GdB von 50 ist nach § 2 Abs.2 SGB IX ein Mensch schwerbehindert und nicht „nur“ behindert
- Nur Schwerbehinderte erhalten Schwerbehindertenausweis
- Viele Nachteilsausgleiche greifen erst ab einem GdB von 50:

# 1. Grad der Behinderung (GdB)

- Besonderer Kündigungsschutz, Anspruch auf behinderungsgerechte Beschäftigung und Zusatzurlaub
- Früherer Eintritt in Altersrente möglich
- Steuerliche Erleichterungen

# 1. GdB und Merkzeichen



# 1. GdB und Merkzeichen H

- Hilflosigkeit = Wer infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf
- Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr regelmäßig anzunehmen, danach Einzelfallprüfung

# 1. GdB und Merkzeichen H

- Vorteile Merkzeichen H:
  - Steuervorteile
  - Kostenlose ÖPNV-Nutzung
  - KfZ-Hilfe (Zuschuß Führerschein, Befreiung KfZ-Steuer)
  - .....

# 1. GdB und Merkzeichen G

- Einschränkung des Gehvermögens = Ortsübliche Fußwegstrecken können nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere bewältigt werden
- Bei geistiger Behinderung: Wenn der Behinderte sich auf Wegen, die er nicht täglich zurücklegt, nur schwer zurechtfinden kann

# 1. GdB und Merkzeichen G

- Vorteile Merkzeichen G:
  - Steuervorteile (KfZ-Steuer, höherer Steuerfreibetrag...)
  - KfZ-Hilfe
  - Mehrbedarfzuschläge (SGB II, SGB XII)
  - Kostenlose Nutzung ÖPNV
  - ....



# 1. GdB und Merkzeichen B

- Notwendigkeit ständiger Begleitung = schwerbehinderter Mensch ist zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere bei der ÖPNV-Nutzung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen
- Bei geistig behinderten Menschen, denen Merkzeichen G oder H zusteht, ist i.d.R. auch Merkzeichen B anzunehmen

# 1. GdB und Merkzeichen B

- Vorteile Merkzeichen B:
  - Im ÖPNV und i.d.R. auch im innerdeutschen Flugverkehr wird Begleitperson kostenlos mit befördert
  - Begleitperson steht unter Schutz des gesetzlichen Unfallversicherung

# 1. GdB und Merkzeichen

- Zuständigkeit im EN-Kreis:

**Ennepe-Ruhr-Kreis  
Nebenstelle Witten  
Schwanenmarkt 5 – 7  
58452 Witten  
Tel. 02302/922-0**

# 1. GdB und Merkzeichen

- Antragsstellung auch online möglich:

[www.versorgungsaemter.de](http://www.versorgungsaemter.de)

# 2. Eingliederungshilfe / Sozialrechtliche Zuordnung

## 2. Eingliederungshilfe / Sozialrechtliche Zuordnung

- Problem: Zuständigkeit für Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe bei Kindern und Jugendlichen
  - Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII)
  - oder
  - Leistungen nach dem Recht der Sozialhilfe (SGB XII)

## 2. Eingliederungshilfe / Sozialrechtliche Zuordnung

- Für seelisch behinderte oder einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche
  - ⇒ Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII
- Für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche
  - ⇒ Recht der Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Für beide Arten der Eingliederungshilfe gilt aber nach § 60 SGB XII die Eingliederungshilfe-VO

## 2. Eingliederungshilfe / Sozialrechtliche Zuordnung

- Problem:

Autistische Störungen sind schwer einzuordnen, oftmals liegt auch eine Mehrfachbehinderung vor.



## 2. Eingliederungshilfe / Sozialrechtliche Zuordnung

- Aktueller Stand der Diskussion:
  - Asperger-Syndrom
    - ⇒ Kinder- und Jugendhilferecht, SGB VIII
  - Frühkindlicher Autismus/atypischer Autismus
    - ⇒ Recht der Sozialhilfe, SGB XII
  - Zweifelsfälle
    - ⇒ Vorrang der Sozialhilfe (§10 Abs.4 S.2 SGB VIII; BVerwG, Urteil vom 09.02.2012, Az. 5 C 3.11)
  - Entspricht der Empfehlung und Stellungnahme des Bundesverbandes „autismus Deutschland e.V.“ aus Mai 2012

## 2. Eingliederungshilfe / Sozialrechtliche Zuordnung

- Aber:
  - Antragsstellung bei „falschem“ Träger unproblematisch, da Pflicht zur Weiterleitung an richtigen Träger
  - Dazu später mehr...

# 3. Heilpädagogische Leistungen und Frühförderung

# 3. Heilpädagogische Leistungen und Frühförderung

- Leistungen werden bei schwerstbehinderten Kindern, die noch nicht eingeschult sind, nach fachlicher Erkenntnis stets erbracht, § 56 Abs.1 S.2 SGB IX.
- Leistungen der Frühförderung (§30 SGB IX) können zusammen mit heilpädagogischen Leistungen (§ 56 SGB SGB IX) als Komplexleistung erbracht werden, d.h. von einer Einrichtung.

# 3. Heilpädagogische Leistungen und Frühförderung

- Zuständigkeiten:
  - Sozialhilfe-/Jugendhilfeträger
    - ⇒ Komplexleistungen in den interdisziplinären Frühförderstellen
  - Krankenkassen
    - ⇒ Leistungen in sozialpädiatrischen Zentren
  - Aber: Antrag kann bei allen drei Leistungsträgern gestellt werden

# 4. Kindergarten

# 4. Kindergarten

- Integration in den Regelkindergarten ist dem Besuch von Sonderkindergärten vorrangig, UN-BRK
- Anspruch von Kindern mit Autismus auf Eingliederungshilfe in Form einer persönlichen Assistenz / Integrationshelfer für den Besuch einer regulären Kindertagesstätte nach §§ 53, 54 Abs.1 Nr.1 SGB XII, 55 Abs.2 SGB IX (OVG Bremen, 09.12.2009, Az. S 3 A 443/06; SG Dresden, 12.11.2010, Az. S 19 SO 222/09)
- Antrag auf ergänzende Assistenzen/Hilfen bei Träger Sozialhilfe oder Kinder-/Jugendhilfe zu stellen

# 5. Eingliederungshilfe



# 5. Eingliederungshilfe

- Eingliederungshilfeverordnung (§60 SGB XII) unterscheidet zwischen körperlich, geistig und seelisch wesentlich behinderten Menschen
- In der Regel sind die Voraussetzungen bei Menschen mit Autismus erfüllt
- ⇒ Wichtig: Auch bei noch nicht endgültig gekläarter Autismus-Diagnose besteht ggfs. schon ein (vorläufiger) Anspruch auf Eingliederungshilfe (OVG NRW, 19.11.2014, Az. 12 B 1243/14).

# 5. Eingliederungshilfe

- Mögliche Leistungen:
  - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
  - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
  - Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen
  - Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
  - Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich Vorbereitung
  - Hilfe zur schulischen Ausbildung inkl. Hochschule
  - Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit

# 5. Eingliederungshilfe

- Ausgestaltung der Eingliederungshilfe (welche Maßnahme, Kosten, Dauer etc.) richtet sich stets danach, was ein Mensch mit Autismus braucht, um seinen Anspruch auf Teilhabe an der Gesellschaft zu verwirklichen
- Eingliederungshilfe in ambulanter Form, Tageseinrichtungen für Kinder oder andere teilstationäre Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen

# 5. Eingliederungshilfe

- **Zuständigkeit**
  - Träger der Kinder-/Jugendhilfe (§35a SGB VIII)
  - Eingliederungshilfe auch für junge Volljährige vom 18.-27.Lebensjahr
  - Leistung endet aber i.d.R. mit dem 21. Lebensjahr und kann nur in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr fortgesetzt werden
  - Bei Überschreiten der Altersgrenze
    - ⇒ Träger der Sozialhilfe zuständig

# 5. Eingliederungshilfe

- Nachrangigkeitsprinzip
  - ⇒ Einsatz von Einkommen und Vermögen, soweit zumutbar
- Bildung Bedarfsgemeinschaft mit dem Kind, d.h. auch das Einkommen und Vermögen der Eltern wird grundsätzlich herangezogen
  - ⇒ aber 1: großzügige Einkommensgrenzen !
  - ⇒ aber 2: Keine Heranziehung zu Kosten der Eingliederungshilfe nach §92 Abs.2 Nr.1-8 SGB XII (insb. Schulhelfer und Autismustherapie, wenn Bewilligung als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung)

# 6. Autismustherapie

# 6. Autismustherapie

= Komplextherapie unter Einschluss verschiedener Professionen und Methoden mit dem Ziel der Eingliederung in die Gesellschaft (§§ 53, 54 SGB XII und 35a SGB VIII)

# 6. Autismustherapie

- Da nur einzelne Symptome einer autistischen Erkrankung bzw. sekundäre Störungen einer Heilbehandlung zugänglich sind, ist die gesetzliche Krankenkasse nicht für eine Autismustherapie als Komplextherapie zuständig, sondern nur für folgende Teilbereiche:



# 6. Autismustherapie

- Logopädie
- Ergotherapie
- Nichtärztliche pädiatrische Leistungen vor allem im Rahmen der Frühdiagnostik (§43a SGB V)
- Heilbehandlungen neben einer Autismustherapie wie psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlungen komorbider Erkrankungen (Depressionen, Suizidalität...)

# 7. Schule

# 7. Schule

- Vorrang der Regelschule, da Recht auf „integrative Bildung“ nach Art.24 UN-BRK und § 2 Abs.5 SchulG NRW
- Ergänzende Schulhilfen z.B. Schulbegleiter als Eingliederungshilfe
- Nachteilsausgleich über Art.3 Abs.3 S.2 GG und § 126 SGB IX: Kompensation der durch die Behinderung entstandenen Nachteile
- Vortrag von Frau Küpperfahrenheit

# 8. Berufsausbildung

# 8. Berufsausbildung

- Gewährung von arbeitsbegleitenden Hilfen kann betriebliche Ausbildung auf allgemeinen Arbeitsmarkt möglich machen („Ausbildungs- und Arbeitsassistenten“)

# 8. Berufsausbildung

- Berufsausbildung in Berufsbildungswerk (BBW) nach § 19 SGB III für junge Menschen mit Sinnesbehinderungen, Körperbehinderungen, psychischen Behinderungen, Mehrfachbehinderungen oder Lernbehinderungen
- Zuständigkeit: Bundesagentur für Arbeit

# 8. Berufsausbildung

- Finanzierung Studierende mit Autismus
  - Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaFöG)
  - Mehrbedarfzuschlag zum Lebensunterhalt nach § 21 Abs.4 SGB II
  - Eingliederungshilfe als Hilfe zur Hochschulausbildung nach § 54 Abs.1, S.1 Nr.2 SGB XII (Fahrtkosten, Studienhelfer, behinderungsgerechte Hilfsmittel etc.)

# 8. Berufsausbildung

- Geschützte Arbeitsplätze in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
- Teilgeschützte Arbeitsplätze (Integrationsfirmen, Außenarbeitsplätze der WfbM, Unterstützte Beschäftigung)
- Arbeitsplätze auf allgemeinen Arbeitsplatz (Sonderkündigungsschutz nach §§85ff. SGB IX, Zusatzurlaub nach §125 SGB IX, Integrationsämter für Hilfen zum Erhalt/Erweiterung beruflicher Fähigkeiten)



# 8. Berufsausbildung

- Werkstatt für behinderte Menschen
  - Ermöglichung einer angemessenen beruflichen Bildung und Beschäftigung für behinderte Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können (§ 136 Abs.1, 2 SGB IX)
  - Für alle behinderten Menschen unabhängig von Art und Schwere der Behinderung
  - Wegen Art. 27 UN-BRK Zugangsbeschränkung nach § 136 SGB Abs.2 IX (Mindestmaß wirtschaftlicher Verwertbarkeit Arbeitsleistung, hohes Betreuungsausmaß) wohl inzwischen rechtswidrig

# 8. Berufsausbildung

- **Zuständigkeit Integrationsamt (LWL)**
  - Hilfe zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten
- **Zuständigkeit Integrationsfachdienst**
  - Ambulanter Dienstleister im Auftrag Bundesagentur für Arbeit
  - Beratung, Unterstützung und Mitwirkung bei der Vermittlung geeigneter Arbeitsplätze außerhalb WfbM

# 9. Wohnen

# 9. Wohnen

- Vollstationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Ernährung, Unterkunft, Kleidung etc.) und zur Eingliederungshilfe (Betreuungsleistungen etc.) durch Einrichtungsträger sichergestellt
- Ambulant betreutes Wohnen
  - Behinderte Mensch bestreitet Lebensunterhalt aus eigenen Einkommen und/oder Leistungen zur Grundsicherung (SGB II oder SGB XII)

# 10. Pflegeversicherung

# 10. Pflegeversicherung

- Voraussetzung für Leistungen der Pflegeversicherung:
  - Pflegebedürftigkeit nach § 14 Abs.1 SGB XI in Bereichen Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung
  - Altersunabhängig !

# 10. Pflegeversicherung

- Grundpflege:
  - Körperpflege (Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Toilettenutzung)
  - Ernährung (mundgerechte Zubereitung, Hilfestellungen)
  - Mobilität (Aufstehen, Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen, Aufsuchen der Wohnung)

# 10. Pflegeversicherung

- Hauswirtschaftliche Versorgung
  - Einkaufen, Reinigen, Kochen, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung, Heizen



# 10. Pflegeversicherung

- 3-Stufen der Leistungsgewährung:
  - Pflegestufe I: 90 Minuten Hilfebedarf, davon mehr als 45 Minuten Grundpflege
  - Pflegestufe II: 180 Minuten Hilfebedarf, davon mehr als 120 Minuten Grundpflege
  - Pflegestufe III: 300 Minuten Hilfebedarf, davon mehr als 240 Minuten Grundpflege

# 10. Pflegeversicherung

- Leistungserbringung der Pflegekasse durch:
  - Pflegesachleistung (vor allem ambulanter Pflegedienst)
  - Geldleistungen

# 10. Pflegeversicherung

- Geldleistungen i.d.R. als Pflegegeld nach § 37 SGB XI, wenn der Pflegebedürftige oder die Angehörigen die Pflege selbst organisieren.
- Auch wenn Pflegebedürftiger im Wohnheim für behinderte Menschen lebt und nur am Wochenende nach Hause kommt (dann anteiliges „Teilpflegegeld“)

# 10. Pflegeversicherung

- Höhe der monatlichen Pflegegelder:
  - Pflegestufe I: 244 €
  - Pflegestufe II: 458 €
  - Pflegestufe III: 728 €

# 10. Pflegeversicherung

- Betreuungsgeld nach § 45b SGB XI
  - Kinder und Erwachsene mit erheblichen allgemeinen Betreuungs- und Aufsichtsbedarf können zusätzlich von der Pflegekasse ein Betreuungsgeld erhalten in Höhe von 104 € monatlich (Grundbetrag) bis maximal 208 € monatlich (erhöhter Betrag)

# 10. Pflegeversicherung

- Ablauf des Verfahrens:
  - Antrag an Pflegekasse
  - Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) prüft Pflegebedarf durch Ärzte (selten) oder Pflegefachkräfte auf der Grundlage des SGB XI und der Pflegebedürftigkeits- und Begutachtungsrichtlinie
  - Alle Verrichtungen werden im Tagesdurchschnitt pro Woche ermittelt und müssen mindestens einmal pro Woche erforderlich sein (bsp. seltene Arztbesuche nicht anzurechnen)

# 10. Pflegeversicherung

- Dringender Rat:
  - Schon vor Antragsstellung sollte über zumindest einige Wochen ein Pflegetagebuch geführt werden, in dem die einzelnen Verrichtungen und die dafür aufgewendeten Minuten dokumentiert werden sollten
  - Eine Kopie des Pflegetagebuches dann dem Antrag an Pflegekasse beifügen, da der MDK sich dann hiermit auseinandersetzen muss

# 11. Persönliches Budget



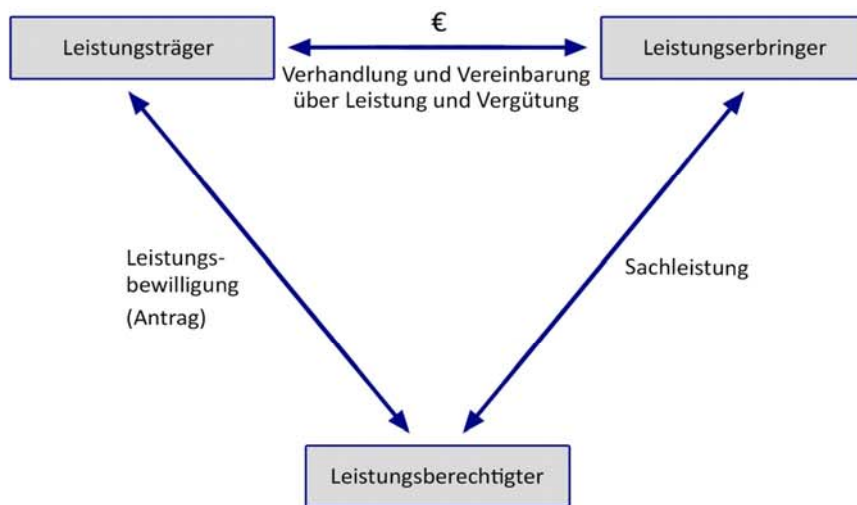
# 11. Persönliches Budget

Zwei Möglichkeiten der Erbringung von Sozialleistungen:

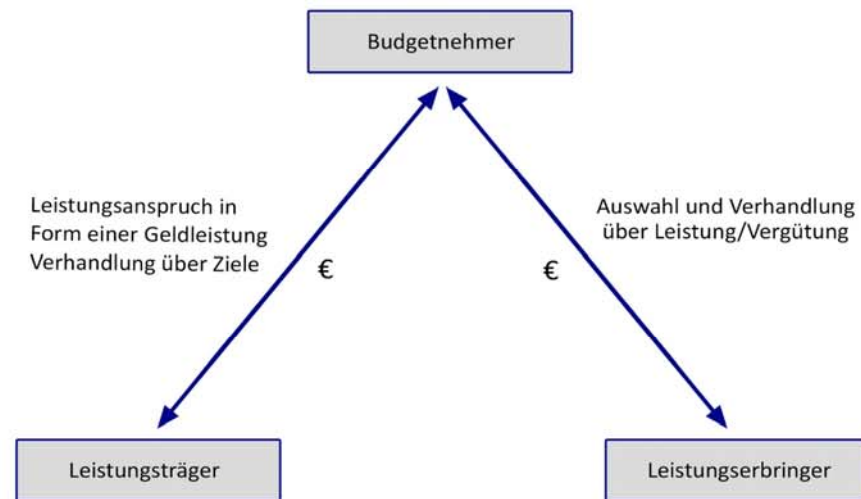
1. Sachleistung = Leistungsträger (bsp. Krankenkasse) zahlt unmittelbar an Leistungserbringer (bsp. Autismus-Therapie-Zentrum)
2. Persönliches Budget = Eltern/Betroffener schließen mit Leistungsträger eine Zielvereinbarung und erhalten von diesem Geld und schließen dann selbst Vertrag mit Leistungserbringer

# 11. Persönliches Budget

**Klassisches Leistungsdreieck**



**Persönliches Budget**



# 11. Persönliches Budget

Beispiele für budgetfähige Leistungen:

- Schulbegleitung / Studienhelfer
- Autismustherapien
- Arbeitsassistenz
- Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen

# 11. Persönliches Budget

- Vorteile Persönliches Budget:
  - auch trägerübergreifendes Budget, d.h. Budget erfasst Leistungen von verschiedenen Leistungsträgern
  - im Rahmen der Zielvereinbarung Spielräume, wie persönliches Budget verwendet werden kann
  - Stärkere Mitbestimmung bei Durchführung der Therapie (bsp. Wahl eines bestimmten Autismus-Therapie-Zentrums)
  - Verhinderung wechselnder Bezugspersonen durch Arbeitgebermodell

# 11. Persönliches Budget

- Voraussetzungen:
  - Alle Menschen mit körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung
  - Unabhängig von Alter, Wohnsituation und Schweregrad der Behinderung

# 12. Verfahrensfragen

# 12. Verfahrensfragen

- Antragsstellung
  - Der Betroffene kann den Antrag bei Unklarheiten bei einem beliebigen Rehabilitationsträger stellen
  - Der Rehabilitationsträger, bei dem zuerst der Antrag gestellt wurde, muss in 2 Wochen feststellen, ob er zuständig ist (§14 SGB IX)
  - Wenn nein ⇨ unverzügliche Weiterleitung an zuständigen Reha-Träger durch „falschen“ Träger
  - Versäumen der 2-Wochen-Frist ⇨ der zuerst angesprochene Reha-Träger bleibt bindend zuständig

# 12. Verfahrensfragen

- Fristen für Entscheidungen:
  - 3 Wochen nach Antragseingang, wenn kein Gutachten erforderlich
  - 2 Wochen nach Vorliegen des Gutachtens, wenn Gutachten erforderlich



# 12. Verfahrensfragen

- Bei Streit darüber, welcher von mehreren Leistungsträgern Leistungen erbringen muss (bsp. Kinder- und Jugendhilfe ↔ Träger Sozialhilfe):
  - Der Leistungsträger, bei dem Antrag zuerst eingegangen ist, muss Leistung zunächst vorläufig erbringen (§ 43 SGB I)
  - Dann ggfs. interne Erstattung

# 12. Verfahrensfragen

- Ablehnender Bescheid:
  - Widerspruch möglich binnen 1 Monat ab Zustellung des Bescheides (nicht ab Datum der Ausstellung des Bescheides !)
  - Widerspruch muss nicht, sollte aber begründet und ggfs. mit Belegen (Befundberichte, Atteste etc.) versehen werden
  - Per Fax oder Einwurfeinschreiben zum Nachweis der fristgerechten Einlegung

# 12. Verfahrensfragen

- Aber:
  - Auch wenn Monatsfrist verpasst wurde, kann der Bescheid immer noch durch einen sogenannten Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X nachträglich korrigiert werden !

# 12. Verfahrensfragen

- Widerspruchsverfahren endet durch:
  - Abhilfebescheid = Leistungen werden bewilligt
  - Widerspruchsbescheid = Leistungen werden weiter abgelehnt

# 12. Verfahrensfragen

- Bei negativem Widerspruchsbescheid:
  - Klagemöglichkeit zum Sozialgericht binnen 1 Monat ab Zugang des Widerspruchsbescheides
  - Kein Anwaltszwang, d.h. der Betroffene kann auch selbst die Klage erheben

# 12. Verfahrensfragen

- Bei ablehnendem Bescheid der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe):
  - Kein Widerspruchsverfahren
  - Stattdessen sofort binnen 1 Monat ab Zustellung des Bescheides Klage zum Verwaltungsgericht (nicht Sozialgericht !) möglich

# 12. Verfahrensfragen

- Problem: Lange Verfahrensdauer von 1 – 2 Jahren
  - ⇒ Daher: In dringenden Fällen kann bei Sozialgericht/Verwaltungsgericht einstweilige Anordnung beantragt werden, wodurch innerhalb von 4 – 6 Wochen eine zumindest „vorläufige“ Regelung geschaffen werden kann.
  - ⇒ Beispiel Schulbegleitung, Autismustherapie: Hier würde ein längeres Zuwarten des Anspruch des behinderten Menschen vereiteln, da eine Nachholung der Maßnahme nachträglich nicht möglich ist und dadurch eine Persönlichkeitsentwicklung des Kindes erheblichen Schaden nehmen kann (OVG NRW, 12.03.2015, 12 B 136/15 – Schulbegleitung; 15.10.2014, 12 B 870/14 - Autismustherapie).

# 12. Verfahrensfragen

- Wichtig:
  - Eilbedürftigkeit verdeutlichen
  - Relevante Unterlagen beifügen (Bescheide, eigene Anträge, ärztliche Stellungnahmen)
  - Sachverhalt ausführlich darstellen





Kanzlei Schmale & Partner

Mittelstraße 19

58285 Gevelsberg

Tel. 02332 / 55890

[info@kanzlei-schmale.de](mailto:info@kanzlei-schmale.de)

[www.kanzlei-schmale.de](http://www.kanzlei-schmale.de)